

6. Hanauer Lieferantentag

**Ladungssicherung - Praxistipps zur
Umsetzung
der Pflichten im Unternehmen vom
Geschäftsführer bis zum Verlader**

Themen

1. Einleitung / Vorstellung
2. Warum Ladungssicherung
3. Beteiligte, Verantwortlichkeiten, Rechtsfolgen
4. Organisation der Ladungssicherungsverantwortung

Profil: Wolfgang Neumann

- **Gerichtsgutachter** Ö.b.u.v. Sachverständiger Verpackung & Ladungssicherung
(einschl. Gefahrgut) Straßen, Schienen und Seeverkehr (seit 1993)
- **EURO EXPERTS** EU-Sachverständigenzulassung im Land-See- & Luft-
verkehr für Ladungssicherung, Verpackung, Ladeeinheitenbildung
sowie Ursachen- und Schadensbewertung
- **DVR-Moderator** Deutscher Verkehrssicherheitsrat (1999), (DIN-EN
/ISO/IEC) 17024,
- **ECC-TS** Gründer und Vorstand des Europäischen Kompetenzzentrums
für Transportsicherheit
- **EUROSAFE** Gründer / Inhaber / 10.2009; Firmensitz in Hanau
- **VDI** VDI 2700 Blatt 18/Weichverpackungen (Obmann),
- **VCI** Arbeitskreis Ladungssicherung (1990)
- **CEFIC** Working group „load securing“ (2006)

Was ist EUROSAFE?

EUROSAFE ist..

- ▶ Ein europäisches Netzwerk von Spezialisten im Bereich Transportsicherheit,
- ▶ Consulting für Industrie-Konzerne zur Entlastung der eigenen Organisationsstruktur, berät professionell und ganzheitlich,
 - bei der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen,
 - beim Support im Qualitätsmanagement,
 - bei der wirtschaftlichen Optimierung der Transportkette Logistik.
 - Im Straßen, Schienen, See- und Luftverkehr,
 - In den europäischen Ländern und bei Übersee-Transporten,
 - Bei Verpackung, Ladeeinheiten und Verladeprozessen.



Was bietet EUROSAFE ?

1. Hohe Rechtssicherheit und Verbindlichkeit
- 2. Neutralität**
3. Kompetenz
4. Haftungsteilung
5. Innovation
6. Kreativität
- 7. Know How -Transfer**



Branchen

1. Automobil
2. Chemische Industrie
3. Pharmazeutische Industrie
4. Maschinenbau
5. Energie
6. Baustoffindustrie
7. Transport-Spedition-Lagerei
8. Papierbranche
9. Gerichte / Versicherer / Polizei (EU)



EUROSAFE Organisation (Partners)



Ladungssicherung – eine „Versicherung“ für Ihr Unternehmen

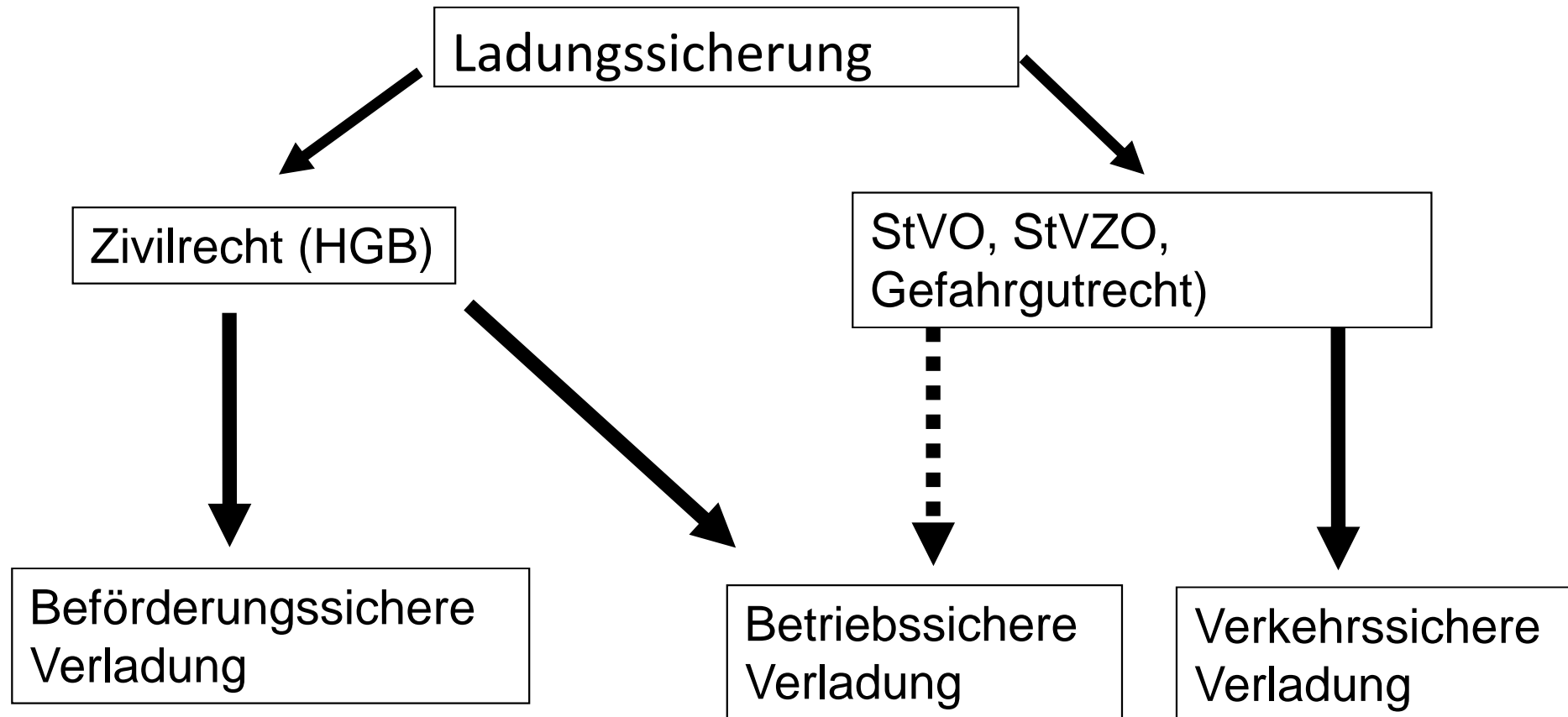
- **Untersuchung des Gesamtverbandes der Transportversicherer bei 2.170 LKW**
 - 25% waren ordnungsgemäß gesichert
 - Bei jedem Dritten LKW (35%) hätte das Ladegut wegen mangelnder oder nicht vorhandener Sicherung Schaden nehmen können
 - Bei 40% der LKW war Sicherung so mangelhaft, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden
 - 13 % aller LKW-Unfälle wegen mangelnder LaSi
 - 220 Mio EUR jährl. Schaden wegen mangelnder LaSi
 - 51 Mio EUR jährl. für resultierende Transportschäden



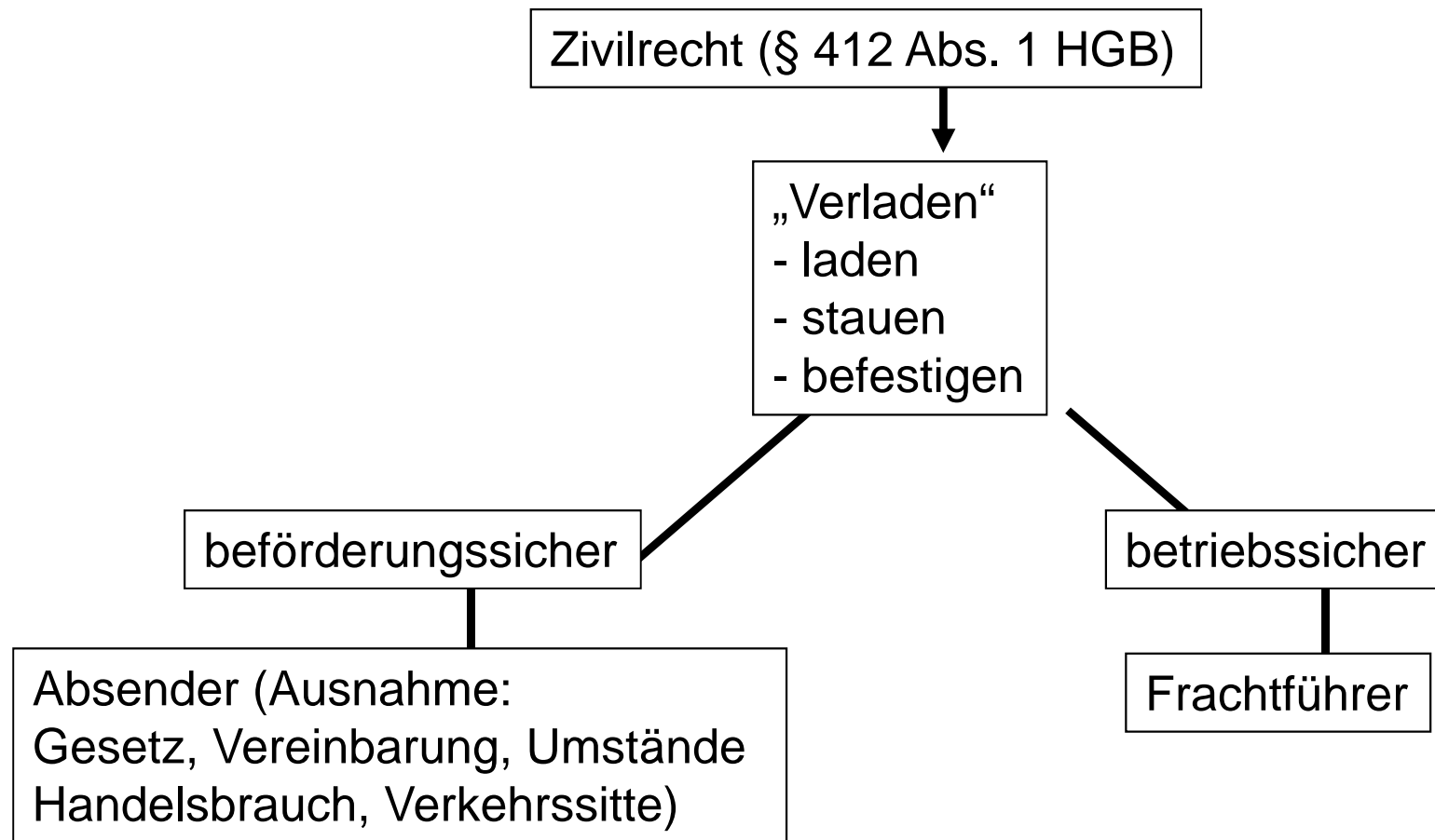
Beteiligte, Verantwortlichkeiten

Beteiligter	haftend für
Fahrer/ Frachtführer	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betriebssichere Verladung (Lastverteilung) Pflicht zur Kontrolle der LaSi und der Lastenverteilung vor Fahrtantritt ▶ Pflicht zur Kontrolle und ggf. Nachbesserung der LaSi während der Fahrt ▶ Pflicht zur Einrichtung des Fahrverhaltens auf die Ladung
Fahrzeughalter	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gestellung bzw. Einsatz eines geeigneten Fahrzeugs ▶ Ausrüstung des Fahrzeugs mit LaSi-Mitteln
Verlader/ Absender	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verkehrssichere Verstaueung/ Beförderungssichere Verstaueung d. Güter nach Maßgabe der Regeln der Technik (VDI 2700 ff, DIN EN ISO 12 195 T.1) ▶ Überprüfung der LaSi-Maßnahmen, auch wenn Fahrer selbst die Sicherung durchgeführt hat ▶ Notfalls Anweisung d. Fahrers zur richtigen LaSi erteilen

Beförderungssichere, betriebssichere, verkehrssichere Verladung



Die unzureichende Ladungssicherung – rechtliche Verantwortung im Zivilrecht



Ladungssicherungspflicht im Nichtgefahrgutbereich – die Verantwortung des Fahrzeugführers (1)

- § 22 Abs. 1 StVO

„Ladung

(1) ¹Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. ²Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO

„Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

... Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrs-sicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.“

Ladungssicherungspflicht im Nichtgefahrgutbereich – die Verantwortung des Fahrzeugführers (2)

- Vor Fahrtantritt
 - ↳ Kontrolle der Ladungssicherung und Lastverteilung ohne Wenn und Aber
 - auch, wenn die Beladung durch dritte, nicht seiner Aufsicht unter-stehende Person erfolgt ist (Problem: Fahrer übernimmt eine bereits beladene, verplombte Einheit)
 - auch, wenn für die Kontrolle Fachwissen erforderlich ist = Verschaffungspflicht des Fahrers
- Nach Fahrtantritt
 - ↳ fortbestehende Verpflichtung zur Kontrolle der Ladungssicherung
 - ↳ ggf. Pflicht zur Nachbesserung der Ladungssicherung (z. B. Nachspannen der Gurte, soweit erforderlich)

Straftaten als Folge unzureichender Ladungssicherung (1)

Unerlaubter Umgang mit Gefahrgütern § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB

Beförderung gefährlicher
Güter, § 2 Abs. 2 GGBefG

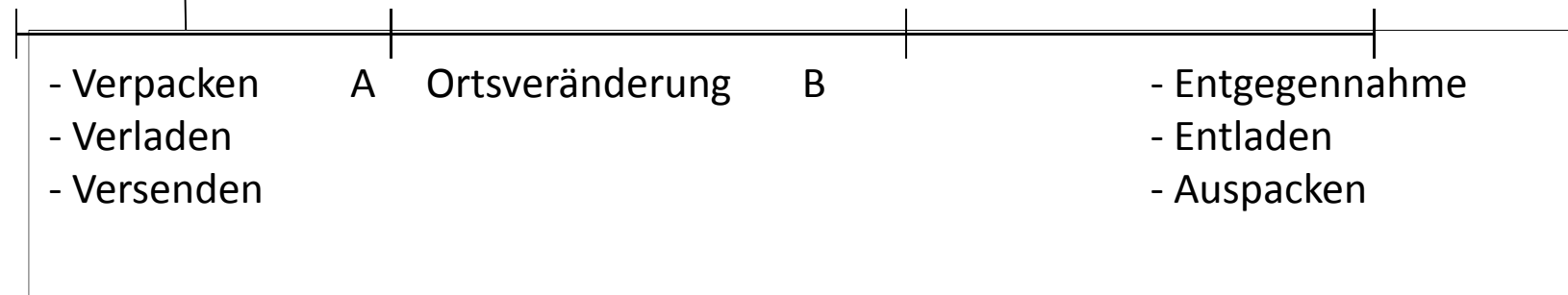
+

Grobe Verletzung
verwaltungsrecht-
licher Pflichten

+

Konkrete Gefährdung
- der Gesundheit eines anderen
- fremder oder herrenloser Tiere
- fremder Sachen von bedeutendem
Wert

z. B.
- Gefahrgutvorschrift
- StVO, StVZO



Gesetzliche Grundlagen (bzgl. Verlader)

► Straßenverkehrsordnung (§ 22 Abs. 1 StVO – (...))

Die Ladung ... ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlichem Ausweichen nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann.

Zivilrecht (Handelsgesetzbuch – HGB)

§ 412 HGB – Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten des Absenders und Frachtführers (...)
bezüglich Ladeeinheiten und Verpackung

► Basis für die Haftung des Verladers:

- **Urteil des OLG Stuttgart vom 27.12.1982**
- Bestätigt durch zwei weitere Entscheidungen
 - OLG Celle vom 28.02.2007 / OLG Thüringen – nur GG)
 - Bundesverfassungsgericht vom 28.11.2007

- ▶ **Grundsätzlich persönlich verantwortlich ist der Geschäftsführer eines Betriebes oder eine gleichgestellte Person (Vorstand/GF)**
 - ◆ **Letztlich verantwortlich ist im Schadenfall derjenige mit der „letzten“ disziplinarischen Verantwortung in der Hierarchie eines Unternehmens (weisungsbefugt)**
 - Dieser kann sich durch den Einsatz von geschultem Personal sowie entsprechender fachlicher Anweisungen weitestgehend entlasten.
 - ◆ **Als verantwortlich kann dann auch das Personal angesehen werden, welches tatsächlich Güter auf die Ladefläche eigenverantwortlich aufbringt, sofern es entsprechend geschult und angewiesen wurde.**
 - Innerhalb vorgegebener Rahmen (Ladungssicherungsanweisungen) dürfen eigene Entscheidungen getroffen werden.

Rechtsfolgen eines Verstoßes

Mögliche Rechtsfolgen bei Verstößen für den Verlader, bzw. die letztlich verantwortliche Person:

- **Routinemäßige Verkehrskontrolle**
 - **Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenanzeige (Vergehen bedroht mit Bußgeld und bis zu 3 Pkt.)**

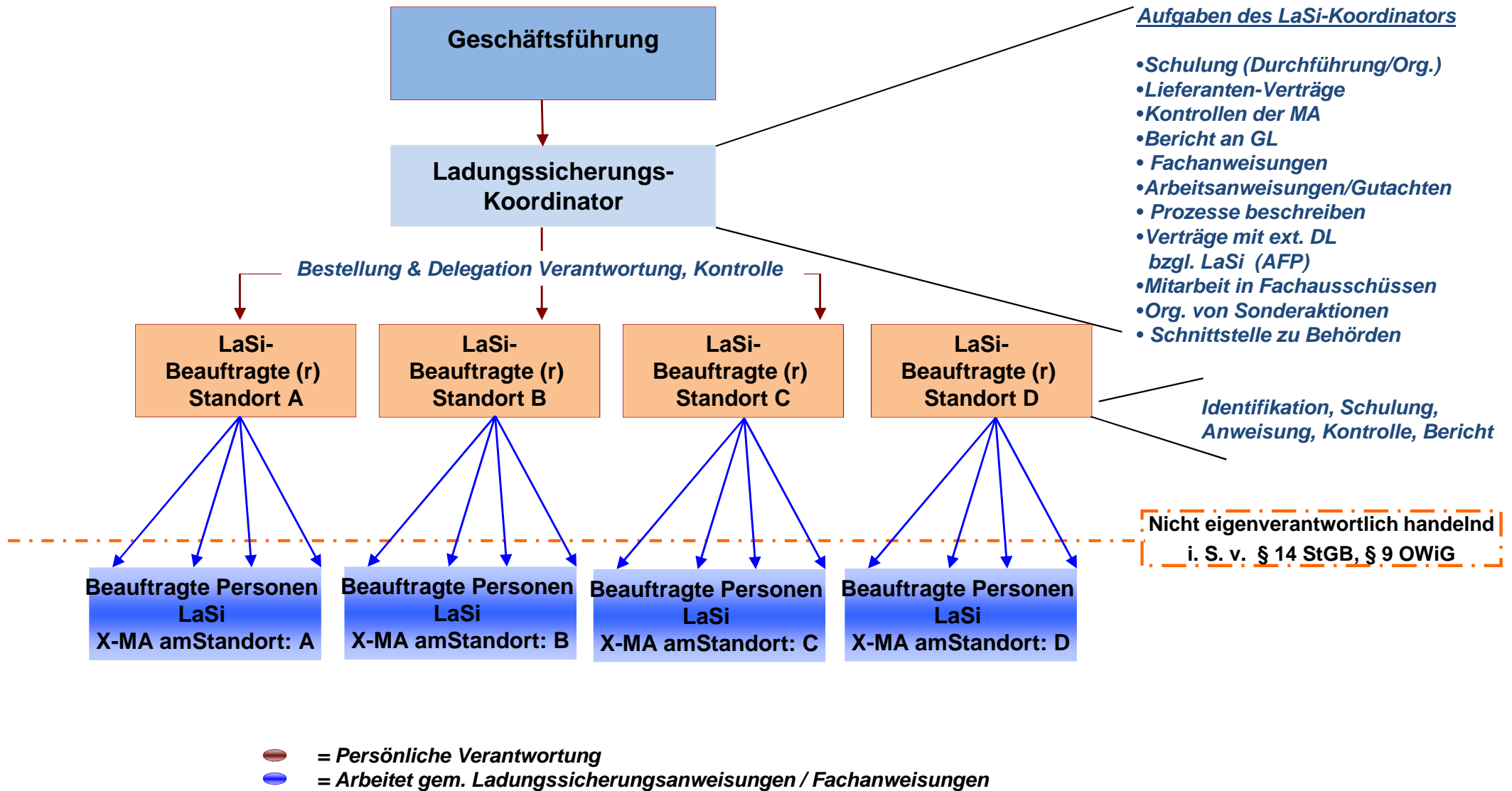
- **Verkehrsunfall aufgrund mangelhaft gesicherter Ladung**
 - ***Sachschaden:*** Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenanzeige, (Vergehen bedroht mit Bußgeld und bis zu 3 Pkt.)
 - ***Personenschäden, oder Tötung:*** Strafanzeige (Vergehen bedroht mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren)

- **Sach-, oder Personenschäden Dritter**
 - ***Fremdschäden:*** Schadensersatz
 - ***Eigenschäden:*** u. U. Minderung der Ansprüche an die Versicherung
 - ***Ladungsschäden:*** Schadensersatz

Ziele / Vorschläge:

- Schaffung klarer Verantwortlichkeiten auf Delegations-Ebenen im Unternehmen,
- Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Verladung durch geschultes Personal,
- Bereitstellung von einheitlichen Werkzeugen, Hilfsmitteln und Dienstleistern zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Verladung,
- Sensibilisierung der Organisation bzgl. der Ladungssicherung,

Organisation Ladungssicherungsverantwortung



Aufgaben Koordinator für Ladungssicherung

- Implementierung des Themas im Unternehmen,
- Erfassung, Verwaltung der Benennung der mit der Verladung beauftragten Personen („beauftragte Person Ladungssicherung“)
- Sicherstellung der Schulung der beauftragten Personen sowie für die Veranlassung von Wiederholungsschulungen im Zusammenwirken mit dem Ladungssicherungs-Beauftragten.

Aufgaben Ladungsicherungsbeauftragter

- Erstellung von Verladeanweisungen oder sonstiger interner Vorschriften in Abstimmung mit den Beauftragten Personen Ladungssicherung,
- Sicherstellung der Durchführung ordnungsgemäßer Ladungssicherung nach den Regeln der Technik (z. B. VDI 2700 ff.) für den organisatorischen Verantwortungsbereich,
- Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Verladung und Sicherung der Ladung bei Bedarf,
- Stichprobenartige Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Verladung und Sicherung der Ladung (Ausnahme GG – 100%),

Aufgaben Ladungssicherungsbeauftragter

- Mitwirkung bei der Erstellung eines Jahresberichts,
- Zentraler, interner Ansprechpartner für den Zuständigkeitsbereich zu Fragen und Entscheidungen hinsichtlich der Ladungssicherung,
- Schnell ansprechbarer Partner für die zugeordneten beauftragten Personen Ladungssicherung,
- Vor Ort Präsenz in den Werken: z.B. LaSi Sprechstunde ca. 1x pro Woche.

Lösungsansatz zur Betreuung LaSi-Beauftragter = Kunde

Vorteile der Organisationsform LaSi-Beauftragter beim Kunden

- Verantwortung dort wo die Arbeit gemacht wird und die disziplinäre Verantwortung liegt,
- Schnelle und direkt Sensibilisierung für das Thema,
- Technischer Sachverstand über das Ladegut liegt in den Standorten/GB's,
- Ladungssicherung wird eher als qualitätssichernde Maßnahme verstanden /Risk-Management,

Lösungsansatz zur Betreuung LaSi-Beauftragter = Kunde

Nachteile der Organisationsform LaSi-Beauftragter beim Kunden

- Unterschiedliche Standards bei der Umsetzung von Ladungssicherung,
- Keine systematische Auswahl von Logistikdienstleistern zu dem Thema umsetzbar,
- Unterschiedliches Know How, dass bei jedem LaSi-Beauftragten erarbeitet und stetig weiter ausgebildet werden muss,
- Know How Transfer muss durch Arbeitskreise und interne Dokumentation mühsam organisiert werden,
- Verschwommenes Bild gegenüber Behörden,
- Anforderungen an Org.- und Aufsichtspflichten können nur lückenhaft erfüllt und mit viel Anstrengung erfüllt werden,
- Hoher Personalaufbau; mindestens 1 Person pro Werk.

Physik



Kontakt

Wolfgang Neumann (ö.b.u.v. Sachverständiger)

- ▶ Von der Industrie- und Handelskammer Hanau a.M. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Verpackung, Ladungssicherung (einschließlich Gefahrgüter) in Straßen, Schienen- und Seeverkehr
- ▶ EUROEXPERT Certified EN/ISO 17024
- ▶ Zertifizierter Moderator DIN EN 17024 „Ladungssicherung“ im Deutschen Verkehrssicherheitsrat
- ▶ VDI –Obmann der VDI 2700 , Blatt 18/Weichverpackungen, Mitglied FA 308.2
- ▶ VCI – Mitglied im Arbeitskreis Ladungssicherung (1990)
- ▶ CEFIC-member of Working group „load securing“ (2006)

Rodenbacher Chaussee 6 TGZ
D-63547 Hanau

Tel.: +49 (0)6181 3008 650
Fax: +49 (0)6181 3008 651
Mobil: +49 (0)152 089 41011
Web: www.euro-safe.eu
Mail: info@euro-safe.eu

